



GZ St 1236/1/1-IV/4/92

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: +43 (0)1-513 98 61

Sachbearbeiter:
Dr. Loukota
Telefon:
+43 (0)1-51433/2754
Internet:
post@bmf.gv.at
DVR: 0000078

Betr.: Ausländische Mannequins (EAS 108)

Ausländische Mannequins, die bei inländischen Modeschauen auftreten, unterliegen als Mitwirkende an inländischen Unterhaltungsdarbietungen dem Steuerabzug gem. § 99 EStG. Sie fallen in dieser Eigenschaft auch unter die "Künstler- und Sportlerklauseln" der Doppelbesteuerungsabkommen, die dem Artikel 17 des OECD-Musterabkommens nachgebildet sind (in diesem Sinn siehe auch Abschn. 68 des OECD-Berichtes "Taxation of Entertainers, Artistes and Sportsmen", veröffentlicht in No. 2 der Issues in International Taxation, OECD, Paris 1987). Die nach den OECD-Konzepten aufgebauten österreichischen Doppelbesteuerungsabkommen bestätigen damit die im innerstaatlichen Steuerrecht vorgesehene Steuerpflicht.

Mannequins, die außerhalb von Modeschauen für einzelne Auftraggeber (zB Fotografen) posieren, unterliegen mit den bezogenen Vergütungen nur dann der Abzugsbesteuerung nach § 99 EStG, wenn in den Vergütungen eine Abgeltung urheberrechtlich geschützter Werte zu sehen ist.

26. März 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Loukota

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: